

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 13. April

1960

Datum	Inhalt	Seite
7. 4. 1960	Gesetz über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten im Rechnungsjahr 1960 (Vorläufiges Kreditermächtigungs-gesetz 1960)	43
7. 4. 1960	Zehntes Gesetz über Zins- und Tilgungszuschüsse des Bayerischen Staates zu Maß-nahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wegebauwes	43
7. 4. 1960	Viertes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus	44
6. 4. 1960	Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung	44
30. 3. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung	45
11. 2. 1960	Verordnung zur Durchführung des Art. 10 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung	45
29. 3. 1960	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohn-heime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung	46
31. 3. 1960	Landesverordnung zur Änderung der Abgabeverordnung	47
28. 3. 1960	Dritte Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (3. AV BayJG) . . .	49

Gesetz

über die vorläufige Ermächtigung des Staats-ministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten im Rechnungsjahr 1960 (Vorläufiges Kreditermächtigungs-gesetz 1960)

Vom 7. April 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das fol-gende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird vor-läufig ermächtigt, Mittel bis zum Höchstbetrag von 150 Millionen DM im Kreditweg zu beschaffen.

(2) Die nach Abs. 1 beschafften Kreditmittel dür-fen nur zur Deckung von außerordentlichen Haus-haltsausgaben des Rechnungsjahres 1960 und zur Finanzierung besonders vordringlicher, förderungs-würdiger staatlicher Maßnahmen im Rahmen von Sonderfinanzierungen verwendet werden, soweit die Ausgaben

- a) der Bayer. Landtag vor der gesetzlichen Fest-stellung des Staatshaushaltsplans für das Rech-nungsjahr 1960 bewilligt hat oder
- b) nach der Verordnung der Staatsregierung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1960 vom 8. März 1960 (GVBl. S. 25) geleistet werden können.

Art 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im Rechnungsjahr 1960 Kredite aufzu-nehmen

- a) zur Deckung von außerordentlichen Haushalts-ausgaben der früheren Rechnungsjahre, soweit

für sie bis zum 31. März 1960 die Deckung im Kreditwege noch nicht beschafft wurde,

- b) zur Kurspflege vorübergehend aufzunehmender, bereits bestehender Staatsanleihen,
- c) zur Umschuldung von Krediten, die zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben der früheren Rechnungsjahre aufgenommen wurden, soweit längere Laufzeiten oder sonst günstigere Bedingungen erzielt werden können.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird weiter ermächtigt, im Rechnungsjahr 1960 zur vorüber-gehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staats-hauptkasse bis zu 200 Millionen DM im Kreditweg (Kassenkredite) aufzunehmen.

Art 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1960 in Kraft, und mit der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 außer Kraft.

München, den 7. April 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Zehntes Gesetz

über Zins- und Tilgungszuschüsse des Baye-rischen Staates zu Maßnahmen des nichtstaat-lichen Wasser- und Wegebauwes

Vom 7. April 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das fol-gende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermäch-tigt, zu Lasten des Freistaates Bayern für die fol-

genden Maßnahmen Zins- und Tilgungszuschüsse zu Darlehen Dritter zu gewähren und zwar bis zur Dauer der Laufzeit dieser Darlehen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. a) Nichtstaatliche Wasserbauten und Bodenkulturunternehmen | Mill.
DM |
| b) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Flurbereinigungsunternehmen | |
| c) Maßnahmen der landwirtschaftlichen Abwasserverwertung | |
| ab 1. März 1960 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 9,0 |
| ab 1. Januar 1961 für weitere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 10,0 |
| 2. a) Gemeindliche und genossenschaftliche Wasserversorgungsanlagen | |
| b) Maßnahmen der Fernwasserversorgung Franken | |
| c) Jura-Gruppen-Wasserversorgungen | |
| ab 1. März 1960 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 12,0 |
| ab 1. Januar 1961 für weitere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 12,5 |
| 3. Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen | |
| ab 1. März 1960 für Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 9,0 |
| ab 1. Januar 1961 für weitere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von | 7,5 |

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1960 in Kraft.

München, den 7. April 1960

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Viertes Gesetz

über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Vom 7. April 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu Lasten des Freistaates Bayern auf längstens zwanzig Jahre Verpflichtungen über laufende Zins- und Tilgungsbeihilfen bis zu einem Gesamtjahresbetrag von 8,1 Millionen Deutsche Mark vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an und bis zu einem Gesamtjahresbetrag von 8,8 Millionen Deutsche Mark ab 1. Januar 1961 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzugehen.

Art. 2

Die Zinsbeihilfen werden als verlorene Zuschüsse, die Tilgungsbeihilfen als zunächst zins- und tilgungsfreie Darlehen (Beihilfedarlehen) gewährt. Das Beihilfedarlehen ist spätestens nach Wegfertigung der Vorlasten in voller Höhe zu tilgen und, soweit es die Wirtschaftlichkeit zuläßt, auch zu verzinsen.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen kann die Auszahlung und die Verwaltung der Zins- und Tilgungsbeihilfen der Bayer. Landesbodenkreditanstalt zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

Art. 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

Art. 5

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1960 in Kraft.

München, den 7. April 1960

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung

Vom 6. April 1960

Auf Grund des Art. 2 Abs 5 Satz 3 und des Art. 12 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung — Drittes Abschlußgesetz — vom 3. Februar 1960 (GVBl. S. 11) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

1. Abschnitt

Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Abschlußgesetzes

§ 1

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt für die Erteilung der Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Abschlußgesetzes sind die Betroffenen und für verstorbene Betroffene die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Bayern haben oder die Bescheinigung zur Vorlage bei einer bayerischen Behörde benötigen.

(2) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, können den Antrag stellen, wenn der verstorbene Betroffene zuletzt seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Bayern gehabt hat.

§ 2

Verfahren

(1) Der Antragsteller hat auf Verlangen der für die Erteilung der Bescheinigung zuständigen Behörde die zur Entscheidung über seinen Antrag notwendigen Angaben zu machen und deren Richtigkeit an Eides Statt zu versichern.

(2) Für das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) über das Verfahren vor der Spruchkammer entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Bestimmungen des Dritten Abschlußgesetzes nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

Inhalt der Bescheinigung

(1) In der Bescheinigung ist festzustellen, daß die politische Überprüfung nach dem Befreiungsgesetz durchgeführt worden ist und daß die Bescheinigung an die Stelle einer Spruchkammerentscheidung oder eines Einstellungsbescheides des öffentlichen Klägers tritt.

(2) Eine Einreihung des Betroffenen in eine Gruppe der Verantwortlichen (Art. 4 des Befreiungsgesetzes) findet nicht statt.

§ 4

Versagung der Bescheinigung

Ist die Bescheinigung gemäß Art. 2 Abs. 2 des Dritten Abschlußgesetzes zu versagen, so sind in dem Bescheid die Tatbestände des Art. 5 des Befreiungsgesetzes anzugeben, die die Behörde als erfüllt ansieht. Auf die Wirkungen der Entscheidung (Art. 2 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 des Dritten Abschlußgesetzes) ist hinzuweisen.

§ 5

Kosten

Die für das Verfahren nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des Dritten Abschlußgesetzes zu erhebende Gebühr beträgt mindestens 2 DM, höchstens 200 DM. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442).

2. Abschnitt

Sonstige Vorschriften zur Durchführung des Dritten Abschlußgesetzes

§ 6

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot

Entnazifizierungsentscheidungen im Sinne des Art. 4 des Dritten Abschlußgesetzes sind außer den rechtskräftigen Spruchkammerentscheidungen auch die auf die Einreihung des Betroffenen abzielenden Bescheide des öffentlichen Klägers (Nichtbetroffenbescheide, Amnestiebescheide).

§ 7

Wiedergewährung der Beamten- und Versorgungsrechte

(1) Bei der Wiedergewährung der den Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen auf Grund der Spruchkammerentscheidung nach Art. 16 Nr. 5, 17 Nr. VI b und 18 Nr. 2 des Befreiungsgesetzes aberkannten Rechte und Anwartschaften (Art. 6 des Dritten Abschlußgesetzes) sind die sich aus §§ 3 Nr. 3 a, 7 und 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) ergebenden Einschränkungen zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall hat der Antragsteller nachzuweisen, daß die Ernennung oder die Beförderung nicht im Widerspruch zu beamtenrechtlichen Bestimmungen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus ausgesprochen worden ist.

(2) Über den Antrag entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 G 131, § 5 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen [BayG 131] und Gesetz über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 8. November 1954, BayBS III S. 416).

§ 8

Entnazifizierungsentscheidungen anderer Länder

Sind in einer Entnazifizierungsentscheidung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin (Art. 8 des Dritten Abschlußgesetzes) Sühnemaßnahmen und Beschränkungen angeordnet, die nach dem Recht dieses Landes oder nach dem Befreiungsgesetz in der Fassung des Dritten Abschlußgesetzes nicht aufrecht erhalten sind, so ist dem Betroffenen auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß diese Sühnemaßnahmen und Beschränkungen in Bayern nicht wirksam sind.

§ 9

Akteneinsicht und Ausfertigungen von Entnazifizierungsentscheidungen

(1) Den Betroffenen, ihren Hinterbliebenen und ihren Bevollmächtigten ist auf Verlangen Einsicht in die Spruchkammerakten zu gewähren. Die Akten

sind auf Antrag zur Einsichtnahme an das Amtsgericht des Wohnsitzes des Berechtigten zu übersenden. Anträgen auf Akteneinsicht für Forschungszwecke ist nur zu entsprechen, wenn gewährleistet ist, daß das Material nur wissenschaftlich ausgewertet wird.

(2) Abschriften, beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen sind von den die Spruchkammerakten verwahrenden Stellen zu erteilen.

3. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die 3. Durchführungsverordnung über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern vom 4. April 1946 (BayBS III S. 235) wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. April 1960 in Kraft. München, den 6. April 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung
Vom 30. März 1960

Auf Grund des Art. 2 Abs. 5 Satz 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung — Drittes Abschlußgesetz — vom 3. Februar 1960 (GVBl. S. 11) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bescheinigung nach Art. 2 des Dritten Abschlußgesetzes wird auf die Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 1960 in Kraft.

München, den 30. März 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung des Art. 10 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung

Vom 11. Februar 1960

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung — Drittes Abschlußgesetz — vom 3. Februar 1960 (GVBl. S. 11) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Auskünften aus Akten und Registern der Spruchkammern sowie auf Einsicht in diese Akten wird auf die Amtsgerichtspräsidenten und die dienstaufsichtführenden Richter der Amtsgerichte übertragen, in deren Bezirk die Spruchkammern ihren Sitz hatten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

München, den 11. Februar 1960

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. A. Haas, Staatsminister

Verordnung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime und Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung

Vom 29. März 1960

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der staatlichen Flüchtlingsverwaltung (Wohnheime und Lager) werden folgende Gebühren erhoben:

- 1) Unterkunftsgebühren (§ 2),
- 2) Gebühren für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen (§ 3),
- 3) Strom- und Gasgebühren (§ 4) und
- 4) Gebühren für die Gemeinschaftsverpflegung (§ 5).

(2) Für Räume, die seelsorgerischen, jugendpflegerischen oder fürsorgerischen Zwecken dienen, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 2

Unterkunftsgebühren

(1) In Wohnheimen im Sinne der Satzung über die Errichtung und Benutzung der Wohnheime zur vorläufigen Unterbringung von SBZ-Flüchtlings und Aussiedlern vom 22. Dezember 1958 (GVBl. 1959 S. 52) wird als monatliche Unterkunftsgebühr für die den Bewohnern zur Verfügung gestellte Wohnfläche der nach § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) zulässige Mietsatz erhoben. Der Wohnfläche werden die zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellten Räume (Flur, Bad, Abort) anteilig hinzugerechnet.

(2) In Einzelunterkünften, das sind Räumlichkeiten in Lagern (Baracken, Fest- oder Behelfsbauten usw.), die eine abgeschlossene Unterbringung von Familien oder Alleinstehenden ermöglichen, beträgt die Unterkunftsgebühr

je qm und Monat mindestens	0,20 DM
und höchstens	1,— DM.

Die Höhe der Unterkunftsgebühr richtet sich nach der Art der Unterkunft (Baracken oder Festbauten), dem baulichen Zustand, der Raumgröße, der sonstigen Gestaltung (Installation) einschließlich der anteiligen Nebenleistungen für Wasserversorgung, Kamin- und Straßenreinigung, Müllabfuhr usw., jedoch ohne Strom, Gas und Heizung. Sie wird im einzelnen durch die Regierung bestimmt. Für die zentrale Beheizung von Einzelunterkünften wird während des Heizjahres (1. Oktober bis 30. April) zur Unterkunftsgebühr ein Zuschlag erhoben. Die Höhe des Zuschlags bemißt sich nach dem für Behördenlieferungen frei Keller ortsüblichen Preis der für das Heizjahr mit 40 kg Zechenschmelzkoks Brech II je Quadratmeter Grundfläche der mit Heizkörpern ausgestatteten Unterkunftsräume anzunehmenden Verbrauchsmenge. Stichtag für den Kokspreis ist der dem Heizjahr vorhergehende 1. Juli. Der Zuschlag beträgt je Monat $\frac{1}{2}$ des Gesamtpreises.

(3) In Massenunterkünften, das sind Unterkünfte in Lagern, in denen mehrere Familien oder Einzelpersonen in einem Raum untergebracht werden müssen, beträgt die Gebühr für

Alleinstehende täglich	0,25 DM
Ehepaare ohne Kinder täglich	0,40 DM
Ehepaare mit Kindern täglich	0,50 DM.

Mit dieser Gebühr sind auch die Nebenleistungen (Heizung, Strom, Gas, Wasser, Müllabfuhr, Kamin- und Straßenreinigung) abgegolten.

(4) Für gewerblich genutzte Räume kann die Regierung höhere Gebührensätze bestimmen.

§ 3

Gebühren für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen

(1) Die Gebühr für die den Bewohnern von Wohnheimen oder Einzelunterkünften in Lagern zur Benutzung überlassenen Einrichtungsgegenstände beträgt

monatlich $\frac{1}{100}$

des Anschaffungspreises der Gegenstände.

Für Einrichtungsgegenstände, die länger als fünf Jahre in Gebrauch sind, kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.

(2) Für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen in den Massenunterkünften (§ 2 Abs. 3) wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

§ 4

Strom- und Gasgebühren

(1) Die Höhe der Strom- bzw. Gasgebühren in Wohnheimen und Einzelunterkünften in den Lagern bemißt sich nach dem tatsächlichen Verbrauch zusätzlich der anteiligen Grundgebühr.

(2) Sind Zähler oder Zwischenzähler für elektrischen Strom nicht vorhanden, so hat die Regierung die monatliche Gebühr im Anhalt an die folgenden monatlichen Sätze pauschal zu bestimmen:

für die Grundgebühr	0,70 DM
für Lampen bis zu 60 W je	3,— DM
für Lampen über 60 W zusätzl.	0,50 DM bis 1,— DM
für elektr. Kochgeräte je	3,— DM
für Rundfunkgeräte je nach Größe je	0,50 DM bis 1,— DM
für Fernsehgeräte	2,— DM.

§ 5

Gebühren für die Gemeinschaftsverpflegung

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsverpflegung beträgt je Person täglich 1,60 DM.

Für Kinder bis zu 16 Jahren, die zum Haushalt einer Familie gehören, deren monatliches Bruttoeinkommen nicht höher ist als ein Betrag, der sich ergibt, wenn je Elternteil ein Betrag von 200,— DM und für jedes zum Haushalt gehörende und noch nicht 16 Jahre alte Kind ein Betrag von 50,— DM angesetzt wird, beträgt die Gebühr täglich je 0,80 DM.

(2) Für Dienstkräfte des Lagers, die nicht Lagerinsassen sind, und für Angehörige der im Lager tätigen Wohlfahrtsorganisationen usw. beträgt die Gebühr

a) für 1 Frühstück	0,25 DM
b) für 1 Mittagessen	0,85 DM
c) für 1 Abendessen	0,60 DM.

§ 6

Befreiungen

(1) Das fünfte und jedes weitere noch nicht 16 Jahre alte Kind einer Familie mit mehr als vier noch nicht 16 Jahre alten und zum Haushalt gehörenden Kindern sind von der Entrichtung der Verpflegungsgebühr nach § 5 Abs. 1 befreit, wenn das monatliche Bruttoeinkommen der Familie einen Betrag von 600,— DM nicht übersteigt.

(2) Bewohner von Einzelunterkünften in Lagern (§ 2 Abs. 2), die Taschengeld erhalten, sind von der Bezahlung der Stromgebühren (§ 4), die auf Beleuchtungszwecke entfallen, befreit.

§ 7

Ermäßigungen

(1) Die Unterkunftsgebühren nach § 2 Abs. 2 und 3 sowie die Gebühren für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen nach § 3 werden soweit ermäßigt, daß dem Haushaltsvorstand und den zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern vom monatlichen Gesamtnettoeinkommen ein Betrag in Höhe des jeweils maßgebenden örtlichen Fürsorgetarifs verbleibt.

(2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsverpflegung (§ 5 Abs. 1) werden soweit ermäßigt, daß dem Haushaltsvorstand und den zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern vom Einkommen ein Betrag von wöchentlich

3,50 DM für Erwachsene u. Jugendliche über 16 Jahre,

2,50 DM für jedes noch nicht 16 Jahre alte Kind

zur eigenen Verfügung verbleibt. Für zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die an der Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen, muß jedoch je ein Betrag in Höhe des für sie geltenden örtlichen Fürsorgetarifs verbleiben.

(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebenden Freibeträge werden für Personen, die außerhalb des Lagers beschäftigt sind, zusätzlich um einen Betrag in Höhe von 20 v. H. des jeweiligen Nettoeinkommens erhöht.

(4) Als Einkommen gelten alle Einkünfte des Haushaltsvorstandes und der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder aus selbständiger und unselbständiger Arbeit, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld, Renten, Unterhaltshilfe, Übergangsgehälter, Pensionen usw. Bei der Errechnung des Einkommens bleiben außer Ansatz:

- a) die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- b) ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
- c) der Ersatz der Kosten nach § 13 Abs. 4 sowie die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
- d) das Pflegegeld nach § 558 c und die Leistungen nach § 195 a der Reichsversicherungsordnung.

§ 8

Nachforderungen von Gebühren

Bei nachträglichen Leistungen eines Dritten zur Deckung des Lebensbedarfs für einen Zeitraum, für den eine Befreiung oder Ermäßigung von Gebühren nach §§ 6 oder 7 erfolgte, wird die Befreiung oder Ermäßigung der Gebühren rückwirkend insoweit aufgehoben, als sie bei rechtzeitiger Leistung nicht gewährt worden wäre.

§ 9

Fälligkeit

(1) Die Unterkunftsgebühr einschließlich etwaiger Zuschläge für die zentrale Beheizung (§ 2) und die Gebühren für die nutzungsweise Überlassung von Einrichtungsgegenständen (§ 3) sind im voraus am 1. Tag jeden Monats oder zu Beginn der Inanspruchnahme fällig und müssen innerhalb von 5 Tagen nach Fälligkeit eingezahlt sein. Eine Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren besteht auch bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. Urlaub).

(2) Die Strom- und Gasgebühren (§ 4) sind mit der jeweils fällig werdenden nächsten Zahlung nach Abs. 1, im Falle einer früheren Lösung des Unterbringungsverhältnisses oder der Verlegung in ein

anderes Lager am Tage der Beendigung des Aufenthaltes im Wohnheim oder Lager fällig und zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die Gemeinschaftsverpflegung (§ 5) sind bei Ausgabe der Essensmarken fällig und zu entrichten

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entschließung über Beköstigungsgeld für die Gemeinschaftsverpflegung sowie Kostenbeiträge für die Verpflegung und Unterkunft in den Lagern der Flüchtlingsverwaltung vom 4. August 1955 (BayBSVA S. 376) aufgehoben.

München, den 29. März 1960

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge
Stain. Staatsminister

Landesverordnung zur Änderung der Abgabeverordnung

Vom 31. März 1960

Auf Grund des Art. 72 a des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Abgabe starkwirkender Arzneien (Abgabeverordnung) vom 27. November 1956 (BayBS II S. 336) i. d. F. vom 27. März 1958 (GVBl. S. 42), vom 30. August 1958 (GVBl. S. 237), vom 14. Oktober 1959 (GVBl. S. 244) und vom 10. November 1959 (GVBl. S. 265) wird wie folgt geändert:

In dem der Verordnung als Anlage beigegebenen Verzeichnis werden

- a) in der Buchstabenfolge eingefügt:
 - Acetyldihydrokodein und dessen Salze
 - 3-Aethyl-5,5-dimethyl-oxazolidin-2,4-dion und dessen Salze (z. B. Petidiol)
 - N-Alkyl-atropin und dessen Salze (Atropinbrommethylat; z. B. Eumydrin)
 - N-Allyl-normorphin und dessen Salze (z. B. Lethidrone, Nalorphin)
 - N-Allyl-3-oxy-morphinan und dessen Salze (z. B. Lofan)
 - 4-Amino-benzolsulfonamid, dessen Abkömmlinge und deren Salze; die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist
 - 2-Amino-1-(3',4'-dioxy-phenyl)-aethanol-(1) und dessen Salze (Noradrenalin; z. B. Arterenol); als Arzneifertigware auch auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf
 - 4-Amino-N¹⁰-methyl-pteroyl-glutaminsäure und deren Salze (Amethopterin; z. B. Methotrexat)
 - Apiol
 - d-Benzoylpseudotropincarbonsäurepropylester und dessen Salze (z. B. Psicain-Neu) - nur zur Anwendung am Auge
 - Benzotropin und dessen Salze (z. B. Cogentin)
 - Bernsteinsäure-bis-cholin-ester-salze (z. B. Lythemon, Pantolax, Succinyl-Asta)
 - 2-[N-Bis-(2'-chloraethyl)-4-aminophenyl]-1-aminopropionsäure und deren Salze (z. B. Sarcoclorin)
 - 3-[N-Bis-(2'-chloraethyl)-4-aminophenyl]-buttersäure und deren Salze (Chlorambucil; z. B. Leukeran)

N,N'-Bis-[N''-o-chlorbenzyl-diaethyl]-2-amino-
aethyl]-oxamid-Base und deren Salze
(Ambenoniumchlorid; z. B. Mytelase)

2-Brom-2-chlor-1,1,1-trifluor-äthan (Halothane;
z. B. Fluothane)

Chloralformamid

Chloramphenicol, dessen Ester sowie deren Ver-
bindungen (Chloromycetin; z. B. Leukomycin,
Paraxin)

6-Chlor-7-sulfamyl-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-
dioxid und dessen Salze (Chlorothiazid; z. B.
Chlotride, Haurydin)

6-Chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothia-
diazin-1,1-dioxid und dessen Salze (Hydro-
chlorothiazid; z. B. Dichlotride, Esidrix)

Colchicum-Alkaloide, auch hydrierte und deren
Salze

Convallaria-Glykoside

Cortisone, soweit es sich um folgende Verbin-
dungen handelt:

a) 1-Dehydro-11-dehydro-17-oxy-corticosteron
und dessen Ester (Dehydrocortison, Predni-
son; z. B. Decortin, Di-Adreson, Hostacortin,
Ultracorten)

b) 1-Dehydro-9-fluor-16,17-dioxy-corticosteron,
dessen Aether und Ester (9-Fluor-16-oxy-
prednisolon; z. B. Aristocort, Delphicort,
Triamcinolon, Volon A)

c) 1-Dehydro-9-fluor-16-methyl-17-oxy-cortico-
steron, dessen Ester und deren Salze (9-
Fluor-16-methyl-prednisolon, Dexametha-
son; z. B. Decadron, Dexa-Scheroson, Forte-
cortin, Millicorten, Oradexon)

d) 1-Dehydro-6-methyl-17-oxy-corticosteron,
dessen Ester und deren Salze (Methylpred-
nisolon; z. B. Urbason)

e) 1-Dehydro-17-oxy-corticosteron, dessen Ester
und deren Salze (Dehydro-Hydrocortison,
Prednisolon; z. B. Decortin H, Deltacortril,
Hostacortin H, Scherisolon, Solu-Decortin H,
Ultracorten H, Ultracortenol)

f) 11-Dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen
Ester (Cortison, Compound E; z. B. Adreson,
Incortin, Scheroson)

g) 9-Fluor-17-oxy-corticosteron und dessen Ester
(Fluor-hydrocortison; z. B. Bactifludron,
Scherofluron)

h) 17-Oxy-corticosteron, dessen Ester und deren
Salze (Hydrocortison, Compound F; z. B.
Actocortin, Ficortril, Hydro-Adreson, In-
cortin H, Scheroson F);

die wiederholte Abgabe der Cortisone zum äußeren
Gebrauch ist nur gestattet, wenn das auf der
Verschreibung vermerkt ist.

Demethylchlorotetracyclin und dessen Salze
(z. B. Ledermycin)

Desacetyl-methyl-kolchizin und dessen Salze
(Demecolcin; z. B. Colcemide)

Diacetyl-N-allyl-normorphin und dessen Salze
(N-Diaethylamino-N'-pyrrolidino)-diaethylaether-
dijodmethylat (z. B. Resplegum)

4,4'-Diamidino-diphenoxy-propan und dessen
Salze (Propamidin)

1,2-Dibromaethan (Aethylenbromid)

1,1-Dichloraethan (Aethylenchlorid)

1,2-Dichloraethan (Aethylenchlorid),
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mi-
schungen mit Öl oder Weingeist, die nicht mehr
als 50 Gewichtsprocente enthalten

Digitalis-Wirkstoffe, genuine und teilabgebaute
Glykoside

3,5-Dimethyl-5-äthyl-oxazolidin-2,4-dion und
dessen Salze (Paramethadion; z. B. Paradione)

N-(3-Dimethylamino-propyl)-iminodibenzylum
und dessen Salze (z. B. Tofranil)

N-(3-Dimethylamino-propyl)-thiophenyl-pyridyl-
amin und dessen Salze (Prothipendyl; z. B. Do-
minal)

Dimethylcarbaminsäure-(1-methyl-3-oxy-pyridi-
nium-bromid)-ester (Pyridostigminbromid;
z. B. Mestinon)

1,3-Dimethylol-2-mercapto-benzimidazol
(z. B. Thyreocordon)

4'-Fluoro-4-[1-(4-hydroxy-4-(4'-chloro)-phenyl-
piperidino)]-butyrophenon (z. B. Haloperidol)

Fluorphosphorsäure-di-isopropyl-ester
(z. B. DFP-Öl)

Griseofulvin (z. B. Fulcin, Likuden)

1,6-Hexamethylen-bis-(carbaminoylcholinbromid)
(z. B. Imbretil)

Hexamethylen-bis-[methylcarbaminsäure-(1-me-
thyl-3-oxy-pyridinium-bromid)-ester]
(z. B. Ubretid)

Kanamycin und dessen Salze (z. B. Kanamytrex,
Resistomycin)

3-Methylamino-isocamphan und dessen Salze
(Mecamylamine; z. B. Mevasine)

1-Methyl-2-mercapto-imidazol (Methimazole;
z. B. Favistan)

N-Methyl-skopolamin und dessen Salze
(z. B. Holopon)

β-4-Morpholinyläthylmorphin und dessen Salze

β-Naphthyl-bis-(2-chloroäthyl)-amin und dessen
Salze (z. B. Cloronaftina)

Neomycin A, B und C und deren Salze,
ausgenommen Zubereitungen zur örtlichen An-
wendung auf Haut oder Schleimhaut, sofern
sie je Stück abgeteilter Arzneiform (Pastillen,
Tabletten, Ovula u. ä.) oder bei sonstigen Zu-
bereitungen je Gramm oder Milliliter nicht
mehr als 5mg Neomycin enthalten

Novobiocin und dessen Salze (z. B. Inamycin)

Perchlorsäure und deren Salze (z. B. Anthyri-
num, Irenat)

Phenylacetylharnstoff und dessen Salze (Phena-
cemid; z. B. Phenuron)

β-Phenyläthyl-hydrazin und dessen Salze
(z. B. Nardil)

1-Phenyl-1-(2'-diaethylamino-äthyl)-glutarimid
und dessen Salze (z. B. Aturban)

β-Phenylisopropyl-hydrazin und dessen Salze
(z. B. Catroniazid)

(2-Piperidyl)-benzhydrol und dessen Salze
(Pipradrol; z. B. Leptidrol, Meratran)

3-(1'-Piperidyl)-1,1-diphenyl-propanol-(1)
und dessen Salze (z. B. PAR KS 12 - Hommel)

3-(1'-Piperidyl)-1-phenyl-1-bicycloheptenyl-pro-
panol-(1) und dessen Salze (z. B. Akineton)

3-(1'-Piperidyl)-1-phenyl-1-cyclohexyl-propanol-
(1) und dessen Salze (Trihexylphenidyl; z. B.
Artane)

2-(1-Piperidylmethyl)-1,4-benzodioxan und des-
sen Salze (z. B. Piperoxan)

Polymyxin B und dessen Salze

Propionsäure-(3'-dimethylamino-2'-methyl-1'-
phenyl-1'-benzyl-propyl)-ester und dessen Salze
(Propoxyphen; z. B. Algaphan)

4-Propylaminobenzoessäure-(3'-dimethylamino-2'-
oxy-propyl)-ester und dessen Salze (z. B. Cor-
necain)

Pteroyl-triglutaminsäure und deren Salze

(z. B. Teropterin)

Pyrophosphorsäure-tetraisopropyl-ester

(z. B. Myastenol)

Pyrrolidino-methyl-tetracyclin und dessen Salze

(z. B. Reverin)

- Quellfähige Drogen und andere quellfähige Stoffe in Form von Stiften, Sonden, Meißeln oder dgl.
- Rauwolfia-Alkaloide (z. B. Deserpidin, Rescinnamin, Reserpin) und deren Salze
- Schilddrüsen-Wirkstoffe und deren Salze (z. B. Dijodtyrosin, Thybon, Thyroxin, Trijodthyronin)
- Scilla-Glykoside
- Tetracyclin und dessen Verbindungen (z. B. Achromycin, Achromycin P, Hostacyclin P, Tetracyclin P, Tetracyn Plus)
- Thiobarbitursäure-Abkömmlinge und deren Salze (z. B. Baytinal, Inactin, Pentothal, Thiogental, Thiothyr, Trapanal)
- 2,2,2-Tribrom-äthanol-(1) (z. B. Avertin)
- 1,1,2-Trichloräthylen; ausgenommen zum äußeren Gebrauch
- 6-Trifluormethyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Hydroflumethiazid; z. B. Olmagran, Rodiuran)
- 3,5,5-Trimethyl-oxazolidin-2,4-dion und dessen Salze (Trimethadion; z. B. Tridione)
- 1,2,3-Tris-(2-triaethylammonium-aethoxy)-benzol-Salze (z. B. Flaxedil)
- Tropasäure-(N-äthyl-N-4-picoly)-amid (z. B. Mydriaticum „Roche“)
- Tuberkuline, flüssige und trockene, und alle sonstigen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Erzeugnisse
- d-Tubocurarin und dessen Salze
- Veratrum-Alkaloide und deren Salze (z. B. Ebrantan)
- Yohimboasäure, ihre Salze und Ester und deren Salze (z. B. Belcaloid, Sedapon)
- Zubereitungen, pasten-, salbenartiger oder ähnlicher Beschaffenheit, zur Einführung in die Gebärmutter; die Verschreibung muß den Vermerk tragen, daß die Zubereitung zu Händen des Arztes bestimmt ist
- Zyanessigsäurehydrazid und dessen Salze (z. B. Leandin, Mackreazid)
- b) gesucht:
- in § 4 die Positionen:
 - Äthylenpräparate
 - Aleudrin
 - Isopral;
 - in der Anlage die Positionen:
 - Aethyleni praeparata Die Äthylenpräparate 0,5 g ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile des Äthylenpräparates in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;
 - Aethylidenum bichloratum Zweifachchloräthyliden 0,5 g
 - Aleudrin Aleudrin
 - Chloramphenicol (z. B. Chloromycetin, Leukomycin, Paraxin)
 - Colchicinum Kolchizin
 - Cortisone:
 - 1-Dehydro-11-dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Dehydrocortison, Prednison; z. B. Decortin, Di-Adreson, Hostacortin, Ultracorten),
 - 1-Dehydro-9-fluor-16,17-dioxy-corticosteron und dessen Ester (9-Fluor-16-oxy-prednison; z. B. Aristocort, Delphicort, Triamcinolon, Volon),
 - 1-Dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Dehydro-Hydrocortison, Prednisolon; z. B. Codalcortone, Decortin H, Deltacortril,

- Hostacortin H, Scherisolon, Solu-Decortin H, Ultracorten H, Ultracortenol),
- 11-Dehydro-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Cortison, Compound E; z. B. Adreson, Cortone, Incortin, Scheroson),
- 9-Fluor-17-oxy-corticosteron und dessen Ester (Fluor-Hydrocortison; z. B. Fludrocortone, Scherofluron),
- 17-Oxy-corticosteron und dessen Ester (Hydrocortison, Compound F; z. B. Ficortril, Hydro-Adreson, Hydrocortone, Incortin H, Scheroson F)
- Digitalinum, Digitalini Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze 0,001 g
- Isopral Isopral
- Tetracyclin und seine Salze (z. B. Achromycin, Tetracyn)
- Thallinum Thallin und dessen Salze 0,5 g

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft. Sie gilt bis zum 14. Dezember 1976.

(2) Außer Kraft treten:

die Verordnung über Abgabe von Quellstiften in Apotheken vom 24. Februar 1922 (BayBS II S. 335), die Verordnung über Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken vom 6. Februar 1923 (BayBS II S. 120), die Verordnung über die Abgabe von Apiole jeder Art in den Apotheken vom 4. Mai 1932 (BayBS II S. 335), die Verordnung über die Abgabe von Apothekerwaren vom 25. Oktober 1932 (BayBS II S. 336), die Verordnung über die Abgabe von Aminobenzolsulfonamid und seinen Abkömmlingen in den Apotheken vom 18. Juli 1938 (BayBS II S. 336).

München, den 31. März 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Dritte Verordnung

zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (3. AV BayJG)

Vom 28. März 1960

Auf Grund von Art. 31 und Art. 50 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 12. November 1958 (GVBl. S. 321) und von Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhalt

- Abschnitt I:** Abgrenzung des Hochgebirges mit seinen Vorbergen §§ 1 mit 3
- Abschnitt II:** Vorschriften über die Ausbildung, die Prüfung und die Berufsbezeichnungen der Berufsjäger §§ 4 mit 27
- Abschnitt III:** Inkrafttreten § 28

Abschnitt I

Abgrenzung des Hochgebirges mit seinen Vorbergen

Zu Art. 8, Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 3 und 5 § 1

Das Hochgebirge mit seinen Vorbergen umfaßt a) den Regierungsbezirk Oberbayern von der Landesgrenze bis zur nördlichen Grenze der unten aufgeführten Gemeinschaftsjagd-

reviere und Staatsjagdreviere, soweit nicht Abweichungen im Verlauf dieser Grenze nachstehend geregelt sind:

Die Grenze verläuft von Osten nach Westen ab der Landesgrenze längs der nördlichen Grenzen der Gemeinschaftsjagdreviere und Staatsjagdreviere Marzoll, Forstbezirk Saalachauen, Piding, Högl, Stoisberg, Freidling, Neukirchen, weiter längs der Autobahn, soweit sie das Gemeinschaftsjagdrevier Vogling durchschneidet, sodann längs der nördlichen Grenzen der Gemeinschaftsjagdreviere und Staatsjagdreviere Siegsdorf, Holzhausen, Grabenstätt, Forstbezirk Winklermoos, Übersee, Forstbezirk Chiemseemöser, Bernau, Umrathshausen, sodann der Westgrenze von Umrathshausen nach Süden folgend bis zur Autobahn, längs dieser durch das Gemeinschaftsjagdrevier Frasdorf, dann dessen westlicher Grenze nach Süden folgend bis zur Nordgrenze des Gemeinschaftsjagdreviers Grainbach, weiter längs der nördlichen Grenze der Gemeinschaftsjagdreviere Grainbach, Törwang, Steinkirchen, Altenbeuern, Nußdorf, Degerndorf, Brannenburg, bis zur Straße Brannenburg—Großholzhausen, längs dieser Straße über Großholzhausen bis zur Grenze des Gemeinschaftsjagdreviers Litzdorf und schließlich längs der nördlichen Grenze der Gemeinschaftsjagdreviere Litzdorf, Wiechs, Feilnbach, Hundham, Wörnsmühl, Hausham, Gmund, Dürnbach, Waakirchen, Reichersbeuern, Greiling, Gaßlach, Wackersberg, Oberfischbach, Bad Heilbrunn, Bichl, Benediktbeuern (mit Ausnahme des Eigenjagdreviers Kloster Benediktbeuern, das nördlich der Hochgebirgsgrenze liegt), Großweil (mit Ausnahme des Eigenjagdreviers Gsteig, das nördlich der Hochgebirgsgrenze liegt), Ohlstatt, Hechendorf, Murnau, Bad Kohlgrub, Saulgrub und des ausmärk. Forstbezirks Fronreiten;

- b) den Regierungsbezirk Schwaben von der Landesgrenze bis zur nördlichen Grenze der unten aufgeführten Gemeinschaftsjagdreviere und Staatsjagdreviere, soweit nicht Abweichungen im Verlauf dieser Grenze nachstehend geregelt sind:

Die Grenze verläuft von Osten nach Westen vom Austritt der Hochgebirgsgrenze aus dem Regierungsbezirk Oberbayern längs der nördlichen Grenze der Gemeinschaftsjagdreviere und Staatsjagdreviere Trauchgau, Buching, Roßhaupten, Forstbezirke Sulzschneiderforst und Osterwald, Seeg, Rückholz, Görisried, Forstbezirk Kempterwald, Durach, Waltenhofen, Buchenberg, Forstbezirk Kürnach, Kreuzthal bis zur Landesgrenze:

sodann im Landkreis Lindau von der Landesgrenze längs der westlichen Grenze der Gemeinschaftsjagdreviere Gestratz, Grünenbach und Harbatshofen bis zum Gemeinschaftsjagdrevier Simmerberg, weiter längs der Nordgrenze der Gemeinschaftsjagdreviere Simmerberg, Weiler, Lindenbergl und Scheidegg bis zur Landesgrenze.

§ 2

(1) Wird durch die Hochgebirgsgrenze ein Eigenjagdrevier durchschnitten, so behält es in seiner Gesamtheit die Eigenschaft als selbständiges Jagdrevier, wenn es mindestens 300 ha groß ist. Erreicht es die gesetzliche Mindestgröße nicht, so verliert es diese Eigenschaft für den zum Hochgebirge mit seinen Vorbergen zählenden Revieranteil; der im übrigen Bayern liegende Revieranteil bleibt selbständiges Jagdrevier, wenn er die hierfür erforderliche gesetzliche Mindestgröße hat.

(2) Wird ein Gemeinschaftsjagdrevier von der Hochgebirgsgrenze durchschnitten, so verliert es die Eigenschaft eines selbständigen Jagdreviers, soweit

seine Teile nicht die gesetzliche Mindestgröße eines jeweils entsprechenden Jagdreviers haben.

§ 3

Entstehen mit der Festsetzung der Grenze des Hochgebirges (mit seinen Vorbergen) neue Eigenjagdreviere oder Gemeinschaftsjagdreviere, so bleiben hiervon die über die zugehörigen Grundflächen rechtswirksam geschlossenen Jagdpachtverträge bis-zum Ablauf der Vertragsdauer unberührt.

Abschnitt II

Vorschriften über die Ausbildung, die Prüfung und die Berufsbezeichnungen der Berufsjäger

A) Ausbildung

§ 4

Lehrherren und Lehrreviere

(1) Berufsjägerlehrlinge werden in besonders geeigneten Lehrrevieren durch anerkannte Lehrherren ausgebildet.

(2) Zuständig für die Anerkennung von Lehrherren und für den Widerruf der Anerkennung ist die Oberste Jagdbehörde. Die Anerkennung bedarf der Schriftform und kann unter Auflagen erklärt werden. Die Oberste Jagdbehörde verständigt den Ausbildungsausschuß von jeder Anerkennung.

(3) Auf Antrag des Dienstherrn des Bewerbers kann dessen Anerkennung als Lehrherr nach Anhörung des Ausbildungsausschusses erklärt werden, wenn der Bewerber

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Revierjägerprüfung bestanden hat und durch Wissen, Können und persönliche Eigenschaften zum Lehrherrn besonders geeignet erscheint,
3. ein zur Ausbildung eines tüchtigen Berufsjägerstandes besonders geeignetes Lehrrevier verfügbare hat.

(4) In Ausnahmefällen können für die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen besonders geeignete Revierinhaber oder Forstbedienstete als Lehrherren anerkannt werden.

(5) Anerkannte Lehrherren sind verpflichtet,

- a) nur beim Ausbildungsausschuß vorgemerkte Lehrlinge auszubilden und mit ihnen oder ihren gesetzlichen Vertretern einen Lehrvertrag nach Anlage 1 unverzüglich abzuschließen, wenn der Lehrling während der Probezeit seine Eignung für die Berufsjägerlaufbahn bewiesen hat,
- b) die Ausbildungsvorschriften und -richtlinien des Ausbildungsausschusses zu beachten,
- c) die vorherige schriftliche Einwilligung seines Dienstherrn beizubringen, daß dieser den Lehrling angemessen entschädigt und gegen Krankheit und Unfall versichert hält. Ist der anerkannte Lehrherr Inhaber des Lehrreviers, so treffen ihn diese Verpflichtungen selbst.

(6) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Eignung des Lehrherrn nicht mehr gegeben ist,
2. der Lehrherr gegen die ihm gesetzlich und vertraglich obliegenden Verpflichtungen schwer oder wiederholt verstoßen hat,
3. die Lehrerfolge aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrlings liegen, dem Ausbildungsziel nicht entsprechen, oder

4. dem Lehrherrn das Lehrrevier nicht mehr verfügbar ist.

§ 5

Lehrlinge

(1) Bei der Ausbildung der Berufsjägerlehrlinge und der Überwachung ihrer Ausbildung wirkt nach den Vorschriften dieser Verordnung der Ausbildungsausschuß mit. Er besteht aus dem Vertreter der Berufsjäger im Jagdbeirat der Obersten Jagdbehörde als Vorsitzenden und je einem Vertreter der privaten Revierinhaber und der Ministerialforstabteilung als Mitgliedern; diese und je ein Ersatzmann werden nach Anhören des Fachverbandes und der Ministerialforstabteilung durch die Oberste Jagdbehörde für fünf Jahre regelmäßig ehrenamtlich und auf Widerruf bestellt.

(2) Bewerber, die Berufsjäger werden und sich vormerken lassen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für besondere Einzelfälle kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Jagdbehörde) nach Anhörung des Ausbildungsausschusses Ausnahmen zulassen. Die Bewerber müssen bis zur Einreichung des Antrags eine öffentliche Schule besucht haben oder aber seit der Schulentlassung in der Land- oder Forstwirtschaft oder in einem Handwerk tätig gewesen sein.

(3) Die Bewerber haben dem Antrag auf Vormerkung beizugeben;

- a) eine Geburtsurkunde,
- b) einen handgeschriebenen Lebenslauf,
- c) das letzte Schulabgangszeugnis,
- d) den Tätigkeitsnachweis nach Abs. 2 Satz 3,
- e) das Zeugnis über das Bestehen der Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 BJG),
- f) ein Gesundheitszeugnis des Arztes, in dem nach Formblatt die Tauglichkeit für den Dienst als Berufsjäger bestätigt wird,
- g) ein amtliches Führungszeugnis der Gemeinde und
- h) bei Minderjährigkeit eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zur Berufswahl und -ausbildung.

Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses zu richten, bei dem auch das Formblatt zu Abs. 3 f) anzufordern ist. Auf Verlangen hat sich der Bewerber bei diesem vorzustellen.

(4) Bewerber, die vom Ausbildungsausschuß als geeignet für die Zulassung zur Berufsjägerlaufbahn befunden werden, sind in die Vormerkliste einzutragen und erhalten vom Ausschußvorsitzenden die Mitteilung, wann und bei welchem Lehrherrn sie sich zur Ableistung der sechsmonatigen Probezeit melden können. Nach Ablauf der Probezeit haben sie einen Lehrvertrag nach Anlage 1 in dreifacher Ausfertigung dem Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist zu versagen, wenn Abweichungen vereinbart sind, durch die der Ausbildungszweck gefährdet werden kann. Nach Genehmigung des Lehrvertrags wird der Bewerber in die Berufsjägerlehrlingsliste unter dem Datum des Beginns der Probezeit übernommen. Lehrlinge, die während oder nach der Probezeit aus dem Lehrverhältnis ausscheiden, oder nach Ablauf der Probezeit einen Lehrvertrag trotz befristeter Aufforderung nicht vorlegen, werden aus der Vormerk- oder Lehrlingsliste gestrichen. Die Streichung ist vom Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses, der die Listen zu führen hat, dem Lehrherrn und dem Lehrling — bei Minderjährigkeit auch seinem gesetzlichen Vertreter — schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Lehrzeit

(1) Während der Lehrzeit hat der Lehrling die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und sich praktisch und theoretisch auf seinen späteren Dienst als Berufsjäger vorzubereiten.

(2) Der Lehrling hat während der Lehrzeit ein Tagebuch nach einem vom Ausbildungsausschuß vorgeschriebenen Muster zu führen. In dessen ersten Teil sind täglich die Art der Beschäftigung, die Wetterverhältnisse, Beobachtungen und Erlebnisse im Lehrrevier einzutragen. Im zweiten Teil des Tagebuchs sind monatlich je ein nach den Richtlinien des Ausbildungsausschusses selbst zu fertigender Aufsatz sowie mindestens zwei für die Berufsausbildung geeignete Zeichnungen und vier Rechnungen nach Weisung des Lehrherrn zu fertigen. Das Tagebuch ist vom Lehrherrn wöchentlich abzuzeichnen. Die Aufsätze, Zeichnungen und Rechnungen sind dabei zu bewerten. Nach Ablauf jedes Lehrjahres ist auf Anfordern des Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses das Tagebuch einzusenden.

(3) Die Lehrzeit beträgt einschließlich einer sechsmonatigen Probezeit zwei Jahre. Der Ausbildungsausschuß kann sie in besonders begründeten Einzelfällen bis auf 18 Monate verkürzen. Auf Antrag des Lehrherrn und nach Anhörung des Lehrlings kann er sie bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. Er muß sie um ein Jahr verlängern, wenn der Lehrling die Verlängerung des Lehrverhältnisses zur Wiederholung der Jagdgehilfenprüfung (§ 15) beantragt.

(4) Der Lehrherr kann nur mit Zustimmung des Ausbildungsausschusses gewechselt werden. Lehrlinge haben an den vom Ausbildungsausschuß bestimmten Lehrgängen teilzunehmen.

B) Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 7

Prüfungsarten

Der Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung als Berufsjäger ist durch das Bestehen zweier staatlicher Prüfungen (Jagdgehilfenprüfung und Revierjägerprüfung) zu erbringen. Die Revierjägerprüfung kann erst nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren als Jagdgehilfe abgelegt werden.

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Jagdgehilfen- und der Revierjägerprüfungen wird einem Prüfungsausschuß übertragen, der bei der Obersten Jagdbehörde gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vertreter der Obersten Jagdbehörde als dem Vorsitzenden, einem Vertreter der Ministerialforstabteilung als seinem Stellvertreter und je zwei Berufsjägern und Revierinhabern (oder deren Ersatzmännern). Die Prüfungsausschußmitglieder werden durch die Oberste Jagdbehörde regelmäßig für fünf Jagdjahre ehrenamtlich und auf Widerruf bestellt, und zwar der stellvertretende Vorsitzende auf Vorschlag der Ministerialforstabteilung, die Mitglieder aus dem Stand der Berufsjäger nach Anhörung des Vertreters der Berufsjäger im Jagdbeirat der Obersten Jagdbehörde und die Vertreter der Revierinhaber nach Anhörung des Fachverbandes. Mit den Anregungen sind auch die Prüfungsfächer zu benennen, in denen besondere Erfahrungen vorliegen.

§ 9

Verpflichtung der Mitglieder

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Ersatzmänner werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit als Prüfungsausschußmitglieder und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu den Akten der Obersten Jagdbehörde zu nehmen. Der Vorsitzende teilt die Prüfer ein.

§ 10

Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (im Verhinderungsfall die Ersatzmänner), soweit sie nicht aktive Staatsbeamte sind, erhalten eine Entschädigung von 20,— DM je Prüfungstag.

(2) Bei Dienstleistung außerhalb des Wohnsitzes wird außerdem Übernachtungsgeld und Fahrtkostenentschädigung nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe II geltenden Sätzen gewährt. Die Reisekostenrechnungen sind bei der Obersten Jagdbehörde einzureichen.

(3) Die Entschädigung wird von der Obersten Jagdbehörde auf Antrag festgesetzt.

§ 11

Zeit, Ort und Bekanntgabe der Prüfung

Die Prüfung soll regelmäßig einmal — tunlichst am Ende des Jagdjahres — durchgeführt werden. Ort und Zeit der Anmeldung sowie der Prüfungstermin und die Ladung sind rechtzeitig vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu regeln. Die Prüfungszeit beträgt für die schriftlichen Prüfungsfächer bei der Jagdgehilfenprüfung je eine halbe Stunde, bei der Revierjägerprüfung je drei Viertel Stunden.

§ 12

Prüfungsgebühren

(1) Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Gebühr von 40,— DM erhoben. Auslagen bleiben außer Ansatz. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Für die Zulassung oder die Zurückweisung der Anmeldung werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erhoben.

(2) Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der Gebühr auf Antrag zurückerstattet. Die volle Prüfungsgebühr ist zu erstatten, wenn die Anmeldung zur Prüfung zurückgewiesen wird.

§ 13

Noten

Für die Bewertung der Prüfungen in jedem Prüfungsfach werden fünf Notenstufen gebildet:

- sehr gut (Note 1) = eine besonders anzuerkennende, hervorragende Leistung,
- gut (Note 2) = eine anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung,
- befriedigend (Note 3) = eine durchschnittlichen Anforderungen gerecht werdende Leistung,
- mangelhaft (Note 4) = eine Leistung, die — abgesehen von Mängeln — durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
- ungenügend (Note 5) = eine unbrauchbare Leistung.

§ 14

Prüfungszeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach Anlage 3 oder 4; bei nicht bestandener Prüfung ist ihm auf Antrag das Prüfungsergebnis in den einzelnen Fächern mitzuteilen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Obersten Jagdbehörde zu versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Mit dem Zugang des Zeugnisses ist der Prüfungsteilnehmer berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung nicht bestanden haben oder während der Prüfung zurückgetreten sind, können die Prüfung einmal — frühestens nach Jahresfrist — wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Erlangung eines besseren Prüfungszeugnisses ist nicht zulässig.

C) Jagdgehilfenprüfung

§ 16

Prüfungsziel

Die Jagdgehilfenprüfung soll feststellen, ob der Prüfungsteilnehmer die Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt hat, die bei fleißiger Ausnutzung der praktischen und theoretischen Jagdlehre verlangt werden können.

§ 17

Anmeldung und Zulassung

(1) Bewerber können sich nach beendeter Lehrzeit innerhalb der Anmeldefrist schriftlich beim Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses zur Prüfung melden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) ein amtliches Führungszeugnis der Gemeinde für die Lehrzeit,
- b) das Lehrzeugnis und
- c) die während der Lehrzeit geführten Tagebücher.

(2) Der Ausschußvorsitzende legt nach Ablauf der Anmeldefrist die Anmeldung mit den Beilagen, dem bei ihm verbliebenen Stück des Lehrvertrags und mit seiner Stellungnahme der Obersten Jagdbehörde vor; diese entscheidet, ob der Bewerber zur Prüfung zugelassen oder seine Anmeldung zurückgewiesen wird. Zur Jagdgehilfenprüfung dürfen nur Lehrlinge zugelassen werden, die vom Ausschußvorsitzenden in der Lehrlingsliste geführt wurden und ihre Lehrzeit mit Erfolg beendet haben.

§ 18

Prüfungsfächer

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf
 - a) Rechnen: Lösen von vier für den Jagdbetrieb einschlägigen Rechenaufgaben ungefähr nach dem Lehrplan der Pflichtschulen
 - b) Aufsatz: Anfertigen eines jagdkundlichen Aufsatzes aus drei zur Wahl gestellten Themen.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf
 - a) Jagdrecht: Bundes- und Bayer. Jagdgesetz mit Ausführungsvorschriften, einschlägige Vorschriften des Strafrechts, Recht des Waffengebrauches, Rechte und Pflichten der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Feld- und Forstpolizeirecht, Wildverkehrsrecht und Naturschutzrecht
 - b) Jagdtierkunde: Erkennungs-, Geschlechts- und Altersmerkmale, Körperbau und Lebensweise, Wildkrankheiten

- c) Revierkunde: Fährten, Spuren und Geläufe, Losung, Gewölle, Kenntnis der Ruf-, Reiz-, Lockjagd, Kartenlesen, Erkennen der Jagdhornsignale
- d) Wildhege: Wildererbekämpfung, Bejagung des Raubwildes, Raubzeugbekämpfung, Verhütung von Wildschaden, Hegemaßnahmen im Hoch- und Niederwildrevier
- e) Jagdbetrieb: Abschlußplanung, Jagdarten, Wildabschuß, Schußzeichen, Behandlung des erlegten Wildes, des Fallwildes und der Trophäen
- f) Waffen und Schießwesen: Kenntnis der Jagdwaffen und -munition, Waffenpflege, Umgang mit der Waffe, Schußwirkungen, Ballistik, optische Geräte
- g) Jagdhundwesen: Hunderassen und ihre Verwendbarkeit, Aufzucht, Abrichtung und Führung der Hunde, Hundekrankheiten.

(3) Die mündliche Prüfung im Fach Revierkunde soll im Revier stattfinden.

§ 19

Beurteilung

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling

1. in einem Fach die Notenstufe 5 (ungenügend) erhalten hat oder
 2. in mehr als drei Fächern die Notenstufe 4 (mangelhaft) erhalten hat oder
 3. eine Gesamtpunktzahl von 27 überschritten hat.
- (2) Nach der Gesamtpunktzahl ist das Gesamturteil

bis 14 Punkte = sehr gut,
von 15 bis 21 Punkten = gut,
von 22 bis 27 Punkten = befriedigend
in das Prüfungszeugnis einzutragen.

D) Revierjägerprüfung

§ 20

Prüfungsziel

In der Revierjägerprüfung soll der Prüfling die Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die von einem Berufsjäger in selbständiger Stellung mit umfangreichem Wissen und praktischer Erfahrung verlangt werden müssen.

§ 21

Anmeldung und Zulassung

(1) Bewerber können sich nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit als Jagdhilfe von mindestens fünf Jahren innerhalb der Anmeldefrist schriftlich bei der Obersten Jagdbehörde zur Prüfung melden. Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Geburtsurkunde,
2. alle Lehr-, Prüfungs- und Dienstzeugnisse in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. amtliches Führungszeugnis der Gemeinde für die Zeit seit Bestehen der Jagdhilfenprüfung,
4. handgeschriebener Lebenslauf und
5. der Nachweis der Eignung als Hundehalter; diese Eignung ist erbracht durch den Nachweis der Führung und Verwendung eines brauchbaren Jagdhundes.

(2) Die Oberste Jagdbehörde entscheidet, ob der Bewerber zur Prüfung zugelassen oder seine Anmeldung zurückgewiesen wird.

§ 22

Prüfungsfächer

Die Bewerber haben in den für die Jagdhilfenprüfung vorgeschriebenen Prüfungsfächern umfassendere und eingehendere Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Für die Beurteilung der Prüfungsergebnisse gelten die Vorschriften des § 19 entsprechend.

E) Berufsbezeichnungen

§ 23

(1) Zur Führung der Berufsbezeichnung des

1. Berufsjägerlehrlings,
2. Jagdgehilfen,
3. Revierjägers,
4. Revieroberjägers,
5. Wildmeisters

ist berechtigt,

zu 1): wer in der Lehrlingsliste eingetragen ist,
zu 2): wer das Prüfungszeugnis als Jagdhilfe erhalten hat,

zu 3): wer das Prüfungszeugnis als Revierjäger erhalten hat,

zu 4): wer die Verleihungsurkunde als Revieroberjäger erhalten hat, und

zu 5): wer die Verleihungsurkunde als Wildmeister erhalten hat.

(2) Die Berufsbezeichnung „Revieroberjäger“ kann nach Anhörung der Organisation der Berufsjäger durch die Oberste Jagdbehörde nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit als Revierjäger von mindestens zehn Jahren zuerkannt werden, wenn besonders anerkennende Leistungen vorliegen.

(3) Revieroberjägern, die sich in ihrer Berufstätigkeit besonders ausgezeichnet und für die Erhaltung oder das Ansehen des Berufsstandes besonders verdient gemacht haben, kann die Oberste Jagdbehörde nach Anhörung der Organisation der Berufsjäger die Berufsbezeichnung „Wildmeister“ verleihen.

F) Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Frühere Anerkennung von Lehrherren

Die Anerkennung von Lehrherren nach früheren Vorschriften bleibt unberührt, solange noch Lehrverträge mit Berufsjägerlehrlingen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hinaus laufen.

§ 25

Berufsbezeichnungen

Soweit Personen zur Führung der in § 23 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen auf Grund früherer Vorschriften berechtigt sind, hat es hierbei sein Bewenden. Personen, welche die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Hilfsjäger“ erworben haben, dürfen statt dessen die Berufsbezeichnung „Jagdhilfe“ führen.

§ 26

Zuständigkeitsregelung für die staatlichen Lehrreviere

In den staatlichen Lehrrevieren werden die in den Abschnitten II, A) und E) aufgeführten Befugnisse der Obersten Jagdbehörde durch die Ministerialforstabteilung wahrgenommen.

§ 27

Gegenseitigkeitsabkommen

Zur Sicherung der Freizügigkeit der Berufsjäger bleibt der Abschluß von Abkommen mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Berufsjägerprüfungen vorbehalten.

Abschnitt III

Inkrafttreten

§ 28

Diese Verordnung tritt am 31. März 1960 in Kraft.

München, den 28. März 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Anlage 1

Lehrvertrag für Berufsjägerlehrlinge

Die Berufsjägerlehre ist ein Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Treue; ihr Ziel ist, den Jugendlichen zu einem tüchtigen Berufsjäger heranzubilden. Hiernach wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses, zwischen

dem Lehrherrn, wohnhaft in
und dem Berufsjägerlehrling, geboren am
wohnhaft in, vertreten durch
als seinen gesetzlichen Vertreter, wohnhaft in
folgender Lehrvertrag geschlossen:

I. Lehrzeit

Das Lehrverhältnis beginnt am 19..... und endet
am 19..... Die ersten sechs Monate der Lehrzeit
gelten als Probezeit.

II. Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr verpflichtet sich,

1. dem Lehrling die für die Ablegung der Hilfsjägerprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln und ihn gründlich und vielseitig für seinen künftigen Beruf auszubilden,
2. ihn neben der fachlichen Ausbildung auch erzieherisch zu leiten,
3. ihn angemessen zu entschädigen und ihn gegen Krankheit und Unfall versichert zu halten; soweit die Lehre in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder im öffentlichen Dienst abgeleistet wird, gelten die einschlägigen tariflichen Bestimmungen.

III. Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

1. durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich auf die Prüfung und den Dienst als Berufsjäger vorzubereiten, das vorgeschriebene Tagebuch zu führen und an den vom Ausbildungsausschuß bestimmten Lehrgängen teilzunehmen,
2. nach bestem Wissen und Können den Anordnungen des Lehrherrn nachzukommen und fleißig und pünktlich alle dienstlichen Verrichtungen auszuführen,
3. sich eines anständigen Benehmens zu befleißigen und die im Betrieb und im Haus bestehende Ordnung einzuhalten,
4. bei Volljährigkeit die Pflichten des gesetzlichen Vertreters unter IV Abs. 2 mit 4 selbst zu erfüllen.

IV. Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich,

1. den Lehrling zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und den Lehrherrn in der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings nach Möglichkeit zu unterstützen,
2. für jeden Schaden, den der Lehrling dem Lehrherrn vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügt, aufzukommen und für alle Verpflichtungen des Lehrlings, die sich aus dem Lehrvertrag ergeben, selbstschuldnerisch zu haften, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann,

- 3. die Beiträge zur Kranken- und Unfallversicherung des Lehrlings zu entrichten; soweit die Lehre in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder im öffentlichen Dienst abgeleistet wird, gelten die einschlägigen tariflichen Bestimmungen,
- 4. für die Dauer des Lehrverhältnisses eine angemessene Haftpflichtversicherung für den Lehrling abzuschließen.

V. Lösung des Lehrvertrags

Innerhalb der Probezeit kann der Lehrvertrag von beiden Teilen ohne Angaben von Gründen gelöst werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag gelöst werden,

- 1. im Wege gegenseitigen Einverständnisses,
- 2. wenn der Lehrling zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses dauernd oder auf längere Zeit unfähig wird,
- 3. durch Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes erfolgt.

VI. Besondere Vereinbarungen*)

Verpflegung und Unterkunft werden unentgeltlich gewährt.

Für Verpflegung und Unterkunft sind DM monatlich im voraus zu entrichten.

Die Vertragsschließenden bestätigen hiermit durch eigenhändige Unterschrift ihr gegenseitiges Einverständnis.

Im übrigen richtet sich die Ausbildung nach den einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, insbesondere der Dritten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (3. AV BayJG) vom 28. März 1960 (GVBl. S. 49).

Dieser Lehrvertrag ist in drei gleichlautenden Stücken ausgefertigt. Je ein Stück erhalten die Vertragsteile und der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses.

....., den

.....
Lehrherr

.....
(gesetzlicher Vertreter des Lehrlings)

.....
(Lehrling)

Genehmigt

....., den 19.....

.....
(Der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anlage 2

Lehrzeugnis

für den Berufsjägerlehrling

geboren am in

Lehrrevier: Name:

Größe:ha, davonha Wald,ha Feld,ha Wasser.

Wildarten: Standwild Wechselwild

Lehrzeit: vom 19..... bis 19.....

- 1. Allgemeinbildung:
- 2. Fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten:
 - a) Rechnen:
 - b) Aufsatz:
 - c) Jagdrecht:
 - d) Jagdtierkunde:
 - e) Revierkunde:
 - f) Wildhege:
 - g) Jagdbetrieb:
 - h) Waffen und Schießwesen:
 - i) Jagdhundewesen:
- 3. Auffassungsgabe:
- 4. Fleiß und Zuverlässigkeit:
- 5. Sittliche Führung:
- 6. Umgangsformen:
- 7. Körperliche Eignung:
- 8. Besondere Veranlagungen, Kenntnisse und Fähigkeiten:

....., den 19.....

.....
Lehrherr

Bestätigung

Herr ist als Lehrherr anerkannt. Der Lehrling ist in der Berufsjägerlehrlingsliste unter Nr. eingetragen.

....., den 19.....
Der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses

Anlage 3**Prüfungszeugnis**

Herr

geboren am in

hat sich am 19..... der

Jagdgehilfenprüfungunterzogen und sie mit einer Notensumme mit der Gesamtbewertung
..... bestanden.Auf Grund obigen Prüfungszeugnisses ist Herr
zur Führung der Berufsbezeichnung „Jagdgehilfe“ berechtigt.

....., den 19.....

Dienstsiegel des
StaatsministeriumsDer Prüfungsausschuß für Berufsjägerprüfungen
beim Bayer. Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....
Vorsitzender

Der Prüfungsteilnehmer hat folgende Einzelnoten erhalten:

1. Schriftliche Prüfung:

a) Rechnen:

b) Aufsatz:

2. Mündliche Prüfung:

a) Jagdrecht:

b) Jagdtierkunde:

c) Revierkunde:

d) Wildhege:

e) Jagdbetrieb:

f) Waffen und Schießwesen:

g) Jagdhundewesen:

Es gelten folgende Notenstufen:

sehr gut (Note 1)	= eine besonders anzuerkennende, hervorragende Leistung
gut (Note 2)	= eine anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend (Note 3)	= eine durchschnittlichen Anforderungen gerechtwerdende Leistung
mangelhaft (Note 4)	= eine Leistung, die — abgesehen von Mängeln — durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
ungenügend (Note 5)	= eine unbrauchbare Leistung.

Anlage 4**Prüfungszeugnis**

Herr

geboren am in

hat sich am 19..... der

Revierjägerprüfung

unterzogen und sie mit einer Notensumme mit der Gesamtbewertung

..... bestanden.

Auf Grund obigen Prüfungszeugnisses ist Herr

zur Führung der Berufsbezeichnung „Revierjäger“ berechtigt.

....., den 19.....

Dienstsiegel des
StaatsministeriumsDer Prüfungsausschuß für Berufsjägerprüfungen
beim Bayer. Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....
Vorsitzender

Der Prüfungsteilnehmer hat folgende Einzelnoten erhalten:

1. Schriftliche Prüfung:

a) Rechnen:

b) Aufsatz:

2. Mündliche Prüfung:

a) Jagdrecht:

b) Jagdtierkunde:

c) Revierkunde:

d) Wildhege:

e) Jagdbetrieb:

f) Waffen und Schießwesen:

g) Jagdhundewesen:

Es gelten folgende Notenstufen:

sehr gut (Note 1)	= eine besonders anzuerkennende, hervorragende Leistung
gut (Note 2)	= eine anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend (Note 3)	= eine durchschnittlichen Anforderungen gerechtwerdende Leistung
mangelhaft (Note 4)	= eine Leistung, die — abgesehen von Mängeln — durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
ungenügend (Note 5)	= eine unbrauchbare Leistung.